

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gebührenreglement diesen Gebührentarif.

Gebühren unter CHF 20.00 sind bar zu entrichten, bzw. der Mindestbetrag für eine Rechnung wird auf CHF 20.00 festgelegt.

1. Stundenansätze und allgemeine Verwaltungsaufwendungen

1.1	Stundenansatz A Verrichtungen, die eine höhere Qualifikation erfordern	CHF	120.00 pro Std.
1.2	Stundenansatz B Facharbeiten	CHF	80.00 pro Std.
1.3	Stundenansatz C allgemeine Arbeiten	CHF	50.00 pro Std.
1.4	Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00 pro Seite
1.5	Auto-Spesen für Fahrten ausserhalb Gemeindegebiet	CHF	1.00 pro km

2. Personen-, Familien- und Erbrecht

2.1	Personenrecht Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	CHF	10.00
2.2	Familienrecht Vormundschaftssachen Für die Gemeindegebühren gilt:		Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden (BSG 213.361)

2.3	Erbrecht		
2.3.1	Siegelung, Entsigelung	CHF	120.00
2.3.2	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF	30.00
2.3.3	Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	CHF	120.00
2.3.4	Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF	10.00 pro Seite
2.3.5	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde oder Bestätigung, dass gegen das Testament keine Einsprache erfolgte	CHF	30.00
2.3.6	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF	30.00
2.3.7	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienschei- nen	CHF	30.00
2.3.8	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Er- ben		Stundenansatz A

3. Einwohnerkontrolle

3.1	Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer	Verordnung über Nieder- lassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.2	Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer	Verordnung über die Ge- bühren in Fremdenpolizei- sachen (BSG 122.26)

4. Einbürgerungsgebühren *[Fassung vom 12.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006]*

- 4.1 **Grundsatz**
Es wird eine Einbürgerungsgebühr erhoben, welche die Verfahrenskosten deckt. In der Regel kommt eine Pauschalgebühr zur Anwendung, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert.

4.2	Pauschalgebühr Die Pauschalgebühr beträgt pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller	CHF	750.00
4.3	Ausnahmen		
4.3.1	Von Jugendlichen, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, wird eine Pauschalgebühr erhoben von	CHF	200.00 (Art. 8 KBüG und Art. 4 EbüV)
4.3.2	Von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen nach Ziff. 4.3.1 nicht erfüllen, wird eine Pauschalgebühr erhoben von	CHF	500.00
4.3.3	Reichen Ehepaare oder Familien ein gemeinsames Gesuch ein, wird die Pauschalgebühr nur einmal berechnet. Es wird jedoch ein Bearbeitungszuschlag erhoben von	CHF	200.00
4.4	Einbürgerung von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern Bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern wird eine Einbürgerungsabgabe erhoben		
	- pro Einzelperson	CHF	250.00
	- Jugendliche zwischen dem 15. und 25. Altersjahr	CHF	150.00
	- pro Ehepaar	CHF	500.00
4.5	Gebühren bei Rückzug oder Ablehnung		
4.5.1	Wird das Gesuch nach der Behandlung durch die Sicherheitskommission zurückgezogen, wird eine Pauschalgebühr erhoben, die 2/3 der Pauschalgebühr nach Ziffer 4.2 entspricht. Die Pauschalgebühr wird angerechnet, wenn innert 2 Jahren ein begründetes Wiedererwägungsgesuch eingereicht wird.		
4.5.2	Wird das Gesuch durch den Gemeinderat abgelehnt, wird die ganze Pauschalgebühr nach Ziffer 4.2 erhoben.		

- 4.5.3 Wird bei der Einreichung des Gesuches bereits festgestellt, dass gesetzliche Voraussetzungen (EbüV) für eine Weiterbehandlung nicht erfüllt sind, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

5. Ortspolizeiwesen

5.1 Gesundheitswesen

- 5.1.1 Lebensmittelkontrolle Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
- 5.1.2 Desinfektionen Stundenansatz B

5.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

- 5.2.1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden Gebühren gemäss Ziff. 6.1 ff

5.2.2 Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Stundenansatz A
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Stundenansatz A
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung Stundenansatz A
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Stundenansatz A

- 5.2.3 Durchführung der Einspracheverhandlung Stundenansatz A

- 5.2.4 Abnahme und Betriebskontrolle Stundenansatz A

5.3 Handel und Gewerbe

- 5.3.1 Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Stundenansatz A

- 5.3.2 Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons gleich wie kantonale Gebühr

- 5.3.3 Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten Stundenansatz A

- 5.3.4 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten gleich wie kantonale Gebühr

- 5.3.5 Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung gleich wie kantonale Gebühr

5.4	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund		
5.4.1	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr	CHF	40.00
5.4.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:		
	a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF	0.50
	b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF	0.20
5.4.3	Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF	150.00
5.4.4	Keine Gebühr wird erhoben für politische und wohltätige Zwecke		
5.5	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	20.00
5.6	Ausweise		
5.6.1	Passempfehlung und Identitätskarte		<i>[Aufgehoben am 21.03.2011]</i>
5.7	Fundbüro		
5.7.1	Herausgabe von Fundgegenständen		kostenlos
5.8	Lotto, Lotterie, Tombola, Spielbewilligung		
5.8.1	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung		<i>[Aufgehoben am 21.03.2011]</i>
5.8.2	Ipsacher Vereine		<i>[Aufgehoben am 21.03.2011]</i>
6.	Bau und Planung		
	Baugesuche und Voranfragen		
6.1	Vorläufige, formelle Prüfung		
6.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		Stundenansatz A
6.1.2	Profilkontrolle		Stundenansatz A
6.1.3	Mündliche Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF	30.00
6.1.4	Schriftliche Aufforderung zur Behebung von Mängeln	CHF	50.00

6.2	Vorläufige, formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
6.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Stundenansatz A
6.2.2	Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
6.2.3	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung	Stundenansatz A
6.3	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
6.3.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Stundenansatz A
6.3.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
6.3.3	Abfassen der Publikation	CHF 50.00
6.3.4	Einspracheverhandlung	Stundenansatz A
6.3.5	Bauentscheid	Stundenansatz A
6.3.6	Weitere Bewilligungen	
	a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	b) Strassenaufbruch	CHF 50.00
	c) Verwaltungsaufwand für Brandschutzauflagen und -kontrollen	CHF 50.00 zuzüglich Verrechnung gemäss Feueraufseher
	d) Verwaltungsaufwand energietechnischer Massnahmen	CHF 30.00 zuzüglich Verrechnung gemäss Energieberatung
	e) Kanalisationsanschlussabnahme inkl. Mutation im Leitungskataster	CHF 300.00
	f) Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	CHF 30.00
6.4	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
6.4.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Stundenansatz A
6.4.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen (es werden max. zwei Personen in Rechnung gestellt)	Stundenansatz A
6.4.3	Antrag an Bewilligungsbehörde, Amtsberichte	Stundenansatz A

6.5	Projektänderungen / Verlängerungen Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
6.6	Vorzeitige Baubewilligung Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
6.7	Vorzeitiger Baubeginn Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Stundenansatz A
6.8	Reklame Prüfung und Bewilligung	Stundenansatz A
6.9	Baukontrolle Baubeginn Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00 pro Berechtigten
6.10	Kontrollen Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Stundenansatz A
6.11	Massnahmen Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Stundenansatz A
6.12	Weitere Aufwendungen Planung Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten und Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Stundenansatz A Stundenansatz A
6.13	Aussergewöhnliche Bauvorhaben Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Stundenansatz A
6.14	Nachführung des Vermessungswerks Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)

7. Steuerwesen

7.1 Veranlagung

7.1.1	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung ausstellen an Private	CHF	10.00
7.1.2	Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	CHF	5.00

7.2 Amtliche Bewertung

7.2	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF	10.00
-----	---	-----	-------

8. Datenschutz

8.1.1	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	kostenlos
8.1.2	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Gemäss Datenschutzreglement Ipsach [Fassung vom 21.03.2011]

9. Trockenbootsplatz und Slip-Anlage

9.1 Bootsplätze / Gattung

9.1.1	Segelboot, Jolle	CHF	420.00 pro Jahr [Fassung vom 21.03.2011, in Kraft seit 01.05.2011]
9.1.2	Katamaran	CHF	750.00 pro Jahr [Fassung vom 21.03.2011, in Kraft seit 01.05.2011]

9.2 Slip-Anlage

9.2.1	Einwassern von Booten durch Personen, die in Ipsach angemeldet oder Mieter eines Trockenbootsplatzes sind	kostenlos	
9.2.2	Einwassern von Booten durch nicht ortsansässige Personen (nur gegen bar) (Depotgebühr für Schlüsselerückgabe Barriere Fr. 50)	CHF	50.00

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
12. Dezember 2005	- 4. Einbürgerungsgebühren	01. Januar 2006
21. März 2011	- 5.6 Ausweise - 5.8 Lotto, Lotterie, Tombola, Spielbewilligung - 8.1.2 Datenschutz - 9.1 Bootsplätze / Gattung - 10 Zivilschutzanlagen / Vermietung an Private	01. Mai 2011

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 18. Juni 2001 den Gebührentarif genehmigt.

Gemeinderat Ipsach

Franz Schäfer
Gemeindepräsident

Rosmarie Joller
Gemeindeschreiberin

Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung am 12. Dezember 2005 genehmigt.

Gemeinderat Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung ist am 22. Dezember 2005 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 09. Februar 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert.

In Anwendung von Art. 48 Gemeindeverordnung wurden dem Regierungsstatthalteramt Nidau zwei Exemplare zugestellt.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung am 21. März 2011 genehmigt.

Gemeinderat Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Änderung ist am 24. März 2011 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung wurde innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 05. Mai 2011 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde